

Hibiduri e. V.

Hier bist du richtig

Verein für Alkoholfreie Lebenshilfe

Vereinsatzung vom 22.03.2014

§1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „ Hibiduri e. V. , Verein für alkoholfreie Lebenshilfe “ , Er hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabeordnung.

(2)

Zweck des Vereines ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bemühung Personen, die Gefahr laufen Alkoholsüchtig zu werden, innerlich zu festigen. Zielgruppe sind insbesondere trücker Alkoholiker, Nichtbeschafter und frühere Strafgefangene die betreut und beraten werden. Dieses soll unter anderem auch durch die Pflege alkoholfreier Gastlichkeit, hier durch Einrichtung von „Saftkäden“, betrieben und gefördert werden.

(5)

Die Mittel des Vereines, einschließlich eventueller Überschüsse werden nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines.

(6)

Der Verein ist unabhängig, überkonfessionell, überparteilich und keiner Organisation zugehörig.

(7)

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel finanziert werden-Spenden, die die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen und Mitgliedsbeiträge.

(8)

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins sind zunächst die Gründer. Weiterhin kann jede Person Mitglied werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2)

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besondere Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung erworben. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, haben aber im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder gem. Absatz 1 diese Vertrages.

(3)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluß
- durch Streichung